

Umfrageergebnisse und Lösungsvorschläge:

Barrieren für die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags abbauen

1. Der Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) wurde im Zuge der Agenda-Reformen im Jahr 2005 als vorrangige Leistung für Familien, die auf Grund ihres Einkommens zwar die Existenz der Eltern, jedoch nicht die der Kinder sichern können, eingeführt. Als Zuschlag zum Kindergeld (§ 6 a Bundeskindergeldgesetz) steht der KiZ all denjenigen zu, die mit ihrem Kind / ihren Kindern in einem Haushalt leben, kindergeldberechtigt sind und ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro (Alleinerziehende) bzw. 900 Euro (Elternpaare) erwirtschaften. Wird KiZ bezogen, so haben die Kinder und Jugendlichen zudem Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII).

Niedrige Quoten der Inanspruchnahme, hohe Komplexität in der Beantragung, mitunter hohe Transferenzugsraten im Zusammenspiel mit anderen Leistungen sowie eine "harte Abbruchkante", d. h. das vollständige Entfallen der Leistung mit Überschreiten einer Höchsteinkommensgrenze, boten in den Folgejahren nach seiner Einführung immer wieder Anlass zur Kritik am KiZ. Das "Starke-Familien-Gesetz" aus dem Jahr 2019 als die bislang größte Reform des KiZ hatte daher v. a. das Ziel, die Inanspruchnahme der Leistung deutlich zu erhöhen. Dies wurde unter anderem versucht durch die Abschaffung der "harten Abbruchkante", so dass die Leistung nunmehr langsam ausläuft, durch die Anhebung des Höchstbetrages und die Orientierung (gemeinsam mit dem Kindergeld) an der Höhe des Existenzminimums, durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ohne nachträgliche Prüfung des Einkommens bzw. Rückforderung, durch die Schaffung eines Übergangs-"Korridors" aus dem SGB II und vieles mehr. Ebenso folgte eine umfangreiche Öffentlichkeitskampagne des zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Auch die Möglichkeit der Online-Beantragung und ein „KiZ-Lotse“ bei der Familienkasse (online) zur vereinfachten Orientierung sollte die Inanspruchnahme erhöhen.

Letzte Modifikationen der Leistung fanden durch die Einführung des sogenannten "Notfall-KiZ" statt, der im Verlauf der Corona-Krise den Zugang für betroffene Familien möglichst unbürokratisch öffnen sollte. Vor allem die Verkürzung der Einkommensbemessung vor Bezug des KiZ (von zuvor sechs Monate auf einen Monat) sowie die automatische Verlängerung bei Bezug des Höchstbetrages sollten es Familien erleichtern, KiZ zu beziehen, wenn sich beispielsweise durch Kurzarbeit die Einkommensverhältnisse kurzfristig ändern. Der im April 2020 eingeführte Notfall-KiZ lief Ende September 2020 aus. Bis mindestens Ende März 2022 gilt jedoch nach wie vor die vereinfachte Vermögensprüfung.

Laut Angaben der Familienkasse der BA gab es im Jahr 2020 eine deutliche Steigerung der Inanspruchnahme des KiZ. Betrug die Anzahl der begünstigten Kinder im Januar 2020 knapp 300.000, so stieg die Anzahl auf einen Maximalwert von 940.000 im Juli. Bis Dezember des Jahres reduzierte sich die Zahl der erreichten Kinder wieder auf 767.000. Jahresdurchschnittlich wurden 2020 rund 275.000 Familien mit 674.500 Kindern mit dem Kinderzuschlag erreicht. Über die Quote der Inanspruchnahme, d.h. das Verhältnis von Inanspruchnahme zur Anspruchsberechtigung, liegen leider keine Erkenntnisse vor.

2. BAGFW-Umfrage zum Kinderzuschlag

Im Mai 2020 problematisierte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) gemeinsam mit Vertreter*innen des BMFSFJ und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Regelungen des KiZ sowie zentrale Herausforderungen bei dessen Inanspruchnahme. Im Anschluss an dieses Gespräch haben die Verbände der BAGFW gemeinsam mit weiteren Kooperationspartner*innen im Herbst 2021 eine breit aufgesetzte Abfrage zum KiZ in ihren Einrichtungen und Diensten initiiert. Mit knapp 600 Teilnehmenden liegt nun eine umfangreiche Expert*innenabfrage aus der Freien Wohlfahrtspflege vor. Aus den Antworten der Berater*innen ergeben sich klare Problemstellungen, konkrete Reformnotwendigkeiten und Reformvorschläge. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt und bilden die Grundlage für die vier zentralen Forderungen der BAGFW für kurzfristige Reformen des KiZ.

Im Dezember 2021 wurde auf Bundesebene der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgestellt. Hierin ist von einem „Neustart in der Familienförderung“ und der Entwicklung einer Kindergrundsicherung die Rede, in welcher auch der KiZ aufgehen soll. Die hier vorgestellten Ergebnisse der Abfrage geben nicht nur Hinweise auf kurzfristige Verbesserungsmöglichkeiten für die nun folgende „letzte“ Phase des KiZ, sondern auch für die Entwicklung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Kindergrundsicherung.

3. Zentrale Ergebnisse der Umfrage

Bei der Abfrage der Beratungsstellen zeigte sich, dass der KiZ trotz der höheren Inanspruchnahme seit dem Jahr 2020 auch weiterhin nicht sehr häufig nachgefragt wird. Die zentralen Gründe dafür sehen die Berater*innen primär in der zu geringen Bekanntheit (rund 54 %) und Komplexität (rund 33 %) der Leistung.

Nachgefragt wird der KiZ bei den Beratungsstellen insbesondere von Familien mit Migrationsgeschichte (33 %), Mehrkindfamilien (29 %) und Alleinerziehenden (19 %), auffällig wenige Anfragen kommen hingegen von selbständig beschäftigten Eltern (3,6 %). Für Familien mit Migrationsgeschichte und ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist der Kinderzuschlag dabei in vielen Fällen im Kontext ihres aufenthaltsrechtlichen Status eine Leistungsoption, die anders als die Grundsicherung den Weg zum (Dauer-) Aufenthaltstitel nicht verhindert. Selbständig beschäftigte Eltern hingegen leiden der Einschätzung der Beratungsstellen nach häufig besonders unter den weit in die Vergangenheit reichenden Einkommensnachweisen und den damit verbundenen hohen bürokratischen Hürden, die bei ihren typischerweise oft schwankenden Einkommen regelmäßig zu besonders umfangreichen und komplexen Darlegungspflichten führen.

Für viele Familien ist der KiZ trotz der Reformbemühungen nach wie vor unverständlich bzw. nur mit Hilfe von Beratung zugänglich. Als zentrale Herausforderungen benannten die Berater*innen sprachliche Barrieren (17,7 %), die Komplexität der Leistung (Formulare: 12,7 %; Leistung selbst: 10 %) sowie das Zusammenspiel mit anderen Leistungen, hier v. a. mit dem Wohngeld, mit der Grundsicherung nach SGB II sowie Unterhaltsvorschuss bzw. mit der Anrechnung von Unterhalt. Diese Herausforderungen und der zugehörige Aufwand bestehen insbesondere bei der Erstbeantragung des KiZ, d. h. dem ersten Zugang zur Leistung, den die Familien haben.

Die an der Umfrage teilnehmenden Berater*innen gaben nicht nur eine Rückmeldung zu zentralen Problemlagen bei der Beratung und Beantragung des KiZ, sondern wurden ebenso zu eigenen Reformideen befragt. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen haben die Initiator*innen der Umfrage (die BAGFW-Verbände und ihre Kooperationspartner*innen) vier Problemfelder – unzureichende Bekanntheit, zu hohe Komplexität der gesetzlichen Regelungen und Verfahren, ungenügendes Zusammenspiel mit anderen Leistungen und verbesserungsfähiges Verwaltungshandeln – herausgearbeitet. Diese werden im Weiteren genauer ausgearbeitet und mit konkreten Handlungsempfehlungen versehen.

3.1 Bekanntheitsgrad des KiZ steigern!

Es gaben nur rund 10 % der Befragten an, dass "sehr oft" nach dem KiZ gefragt werden würde. Hingegen gaben 44 % an, dass nur "selten" oder "nie" aus Eigeninitiative der Rat-suchenden Beratungsanfragen zum KiZ kommen. Insgesamt zeigen die Antworten eine klare Tendenz, wonach der KiZ weiterhin zu wenig bekannt ist. Dieses Bild hat sich auch in der Corona-Krise nicht wesentlich verändert: Nur 40 % der Befragten verzeichneten in den vergangenen Monaten eine erhöhte Nachfrage in ihrer täglichen Arbeit zum KiZ und nur rund ein Viertel der Befragten geht davon aus, dass dies durch umfangreichere Informationen zum Kinderzuschlag zustande kam.

"Der KIZ ist eine gute Sache. Kindergeld kennt jeder und beantragt jede Familie für ihr(e) Kind(er). Kinderzuschlag kennen die Wenigsten."

Um diesem Missstand in der Informationsbreite entgegenzuwirken wird seitens der befragten Berater*innen wiederholt vorgeschlagen, die Beratungsverpflichtung ämter- und einrichtungsübergreifend auszuweiten.

"Insbesondere Behörden wie Jobcenter, Agentur für Arbeit, Amt für Wohnungswesen sollten Familien gezielt informieren. Auch in Schulen (z. B. bei Anträgen auf Stufenfestsetzung KITA Gebühren) könnten Informationen ausgegeben werden. Darüber hinaus erscheint es uns sinnvoll auch Beratungsstellen und Mitarbeitende in Kinder- und Familienzentren gezielt zu informieren."

Das aktuelle Merkblatt zum Kindergeld informiert darüber, dass „geringverdienende“ Eltern KiZ beziehen können (S. 46). Diese Zuschreibung kann für die Familien jedoch irreführend sein, da sich Menschen oft nur dann als geringverdienend betrachten, wenn sie den Mindestlohn verdienen. Kinderzuschlag aber erhalten eher Menschen mit höherem Verdienst und sogar Durchschnittsverdiener mit 2 oder mehr Kindern. Deshalb werden viele Menschen die Informationen zum Kinderzuschlag im Merkblatt zum Kindergeld als für sie nicht relevant werten.

Daneben wird aber immer wieder auch eine regelmäßige, niedrighschwellige und zugehende / aufsuchende Information und Beratung durch die Familienkasse selbst als gute Option angesehen.

Einhellige Meinung bleibt: Wenn sozialpolitische Leistungen wie im Falle des KiZ nicht ausreichend bekannt sind, werden diese nicht in Anspruch genommen.

Wir fordern daher kurzfristig, den Bekanntheitsgrad des KiZ weiter zu steigern.

Dazu gehört, dass

- eine gesonderte (im Schriftverkehr: auffällige) Information zum KiZ durch Behörden im breiten Maß und unaufgefordert (z. B. bei Kindergelderhöhungen etc.) von Grundsicherungsstellen, Wohngeldstellen und den Familienkassen gestreut werden, sobald Kontakt zu Familien besteht, von denen die Leistung ggf. in Anspruch genommen werden könnte.
- Informationen zum KiZ in einfacher Sprache und relevanten Fremdsprachen auch über das Online-Angebot hinaus zur Verfügung stehen sollten.
- das Merkblatt zum Kindergeld überarbeitet und auf die Zuschreibung „geringverdienend“ verzichtet wird. Es sollte darauf hinzuweisen werden, dass auch Normalverdiener Anspruch auf Kinderzuschlag haben können.

3.2 Komplexität für Anspruchsberechtigte im KiZ abbauen!

Nur ein Bruchteil der Berater*innen (1,5 %) hält den KiZ "für Familien verständlich". Es seien "stets eine Beratung" (39.6 %) oder "gewisse sozialrechtliche Vorkenntnis" (18,6 %) zwingend notwendig. Die übrigen Befragten gingen davon aus, dass der KiZ grundsätzlich "kaum verständlich" (24,5 %) bzw. für Familien grundsätzlich "viel zu kompliziert" (15,9 %) sei. Die Formulare seien dabei schon in großen Teilen nicht niedrighschwellig genug und oft für die Handhabung durch Familien nicht ausreichend nutzerfreundlich ausgestaltet. Dieser Umstand nehme in den Beratungsstellen häufig viel Zeit in Anspruch, ohne Beratung führe dies bei den Familien oftmals sogar zu Überforderung.

"Auf jeder Anlage muss man jedes Mal das gleiche schreiben: KiGe-Nummer, Name des Antragstellers etc., das ist alles sehr aufwändig und Unterschriften mehrmals auf allen Anlagen. Das dauert alles lange. Antrag auf Wohngeld ist einfacher (obwohl die gleichen Nachweise verlangt werden). Das Ausfüllen des Kinderzuschlages dauert doppelt so lange (wegen Ausfüllen der Unterlagen)."

Der Aufwand der Familien bei der Erst - Leistungsbeantragung wird von den Berater*innen "hoch" (48 %) bzw. "sehr hoch" (30 %) eingeschätzt. Lediglich 19,7 % der Berater*innen schätzen den Aufwand als "in Ordnung" ein.

"Für den relativ engen Korridor der Familien, für die der KiZ in Frage kommt und den dafür relativ niedrigen Betrag, der zum Schluss rauskommen könnte, ist der Aufwand viel zu hoch."

Mit Blick auf die Regelungen des Notfall-KiZ wurden insbesondere die vereinfachte Verlängerung beim Bezug des Höchstsatzes (42 %) sowie die modifizierte Einkommensanrechnung von einem Monat (37 %) als erhaltenswert eingeschätzt.

Insbesondere die 6-Monatsregelung bei dem zu Grunde gelegten Einkommen wird vielfach als reformbedürftig angesehen. Problematisiert wurde insbesondere die Situation bei Einkommensumbrüchen wegen der Geburt eines Kindes, grundsätzlich schwankendem Einkommen, der Umstellung auf Kurzarbeit oder beim Verlust der Arbeit. Insgesamt lassen sich hier aber keine abschließenden Fallgruppen bilden. Die Abfrage zeigt vielmehr anschaulich auf, wie divers die Gründe für das Entstehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag sind und wie wenig die Einkommensregelungen des KiZ mitunter zu der individuellen Problemlage passen.

"Um zuverlässig und lückenlos finanziell abgesichert zu sein, müssen derzeit viele Familien bis zur Erfüllung der Voraussetzung zum Erhalt des Kinderzuschlags oft SGB II Leistungen beantragen. Dies erfordert einen erheblichen Mehraufwand für die bedürftigen Familien und zudem einen vermeidbaren Mehraufwand für alle involvierten Behörden."

"Dieser Umstand sorgt für das absurde Ergebnis, dass für den Zeitraum einer Bedarfsumterdeckung zusätzlich zum KiZ (!) wieder ALG 2 beantragt werden muss. Durch die Bewilligung von ALG 2 endet aber automatisch per Gesetz der Wohngeldanspruch, so dass dieses nach Ende des ergänzenden SGB II - Bezuges komplett neu beantragt werden muss. Mehr Bürokratie geht (fast) nicht. Und das für arbeitende Menschen am Rande und unterhalb des Existenzminimums."

Auffällig häufig wird bei Verbesserungsvorschlägen eine Vereinfachung der Weiterbewilligung gefordert, wie diese bspw. im Notfall-KiZ bereits kurzzeitig galt.

"Weiterbewilligung im Allgemeinen erleichtern, zurzeit ist es der gleiche Aufwand, wie ein Neuantrag und damit sehr viel Aufwand, für Berater und Ratsuchende."

Wir fordern daher kurzfristig, dass die Komplexität des KiZ abgebaut wird.

Dazu gehört, dass

- die Antragstellung einfacher werden muss, u.a. durch weniger Anlagen, Vermeidung von Doppelungen (z.B. Stammdaten) und transparenteren Nachweispflichten.
- die Bemessung der Höhe des KiZ sich stärker an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen zum Zeitpunkt des Bezuges ausrichten muss. Dieses könnte etwa durch eine "Günstigerprüfung" gelingen. Wir schlagen vor, dass der Durchschnitt der vergangenen drei Monate oder das aktuell letzte Einkommen vor Antragsstellung zugrunde gelegt werden sollte. Auch muss bei vorhersehbaren Einkommensrückgängen das künftige Einkommen geltend gemacht werden können (etwa: Geburt eines Kindes, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld). Die Behörde sollte dann jeweils von Amts wegen die günstigste Variante zu Grunde legen.
- einfache Weiterbewilligungsoptionen geschaffen werden müssen: Es sollte für alle Weiterbewilligungen ausreichen, wenn bei sonst unveränderten Verhältnissen (beispielsweise Wohnkosten) lediglich die aktuelle Änderung (z. B. bei der Einkommenssituation) nachgewiesen wird. Insbesondere Eltern, die den Kinderzuschlag beziehen und bereits den Höchstsatz erhalten, bekommen eine automatische Verlängerung der Leistung für weitere sechs Monate. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen und keine neuen Nachweise vorlegen.

3.3 Zusammenspiel mit anderen Leistungen verbessern!

Grundsätzlich wird immer wieder die zu hohe Komplexität der verschiedenen möglichen Leistungen für Familien kritisiert. Zwar sei zu begrüßen, dass es grundsätzlich viel Unterstützung gibt. Allerdings seien die Familien mit dem Angebot überfordert und verlören regelmäßig den Überblick. Außerdem sei die Vielzahl an Leistungen auch mit einem hohen Beantragungsaufwand verbunden.

"Für viele Familien ist das Angebot an Leistungen viel zu komplex (SGB II Leistungen, ALG II als aufstockende Leistung, Wohngeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Kinderwohngeld, ALG I, Krankengeld, Grundsicherung, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Bildungs-Teilhabe-Paket,...). Es ist für Sie schwer zu durchschauen! [...] bei jedem Antrag ist ein Berg an Papierkram notwendig, womit viele sehr überfordert sind."

Als besonders problematisch wird dabei das Zusammenspiel mit anderen Leistungen, insbesondere dem Wohngeld beschrieben. Die in der Umfrage beschriebenen Probleme lassen vor allem einen Bedarf nach besserer Kooperation zwischen Wohngeldstellen und Familienkassen erkennen. Familien litten hier insbesondere unter den für sie oft schwer zu durchdringenden Zuständigkeitsregeln sowie langen Wartezeiten.

"Nachrangigkeit / Vorrangigkeit mit Wohngeld eindeutiger klären. Behörden schieben sich den schwarzen Peter zu. Menschen bekommen keinen KIZ, weil die Wohngeldbehörde 6 - 9 Monate (!) braucht, um einen Wohngeldantrag zu bearbeiten und solange die Annahme eines KIZ-Antrages verweigert wird."

"Seitens der Jobcenter werden Familien bzw. alleinerziehende Personen häufig aufgefordert, zuerst den Antrag auf Wohngeld zu stellen. Die Bearbeitung und Bewilligung dauert sehr lange. Und erst im Anschluss ist der Antrag auf den Kinderzuschlag möglich. Dies ist für Familien ein überdurchschnittlicher Aufwand, zu komplex und zeitaufwändig (und da keine Gelder fließen mangelt es in dieser gesamten Zeit an Einkommen!) und deswegen ist der Kinderzuschlag schlicht unattraktiv."

Zudem wird von Problemen in der Zusammenarbeit mit den Jobcentern beim Leistungsübergang aus dem SGB II berichtet. Auch hier werden insbesondere zu lange Bearbeitungszeiten und unverständliche Zuständigkeitsregelungen als Hauptprobleme identifiziert.

Aber auch Folgeansprüche auf Grund des KiZ-Bezugs, wie Leistungen nach dem BuT oder Kita-Gebührenbefreiung werden – wegen fehlender zeitnaher Bewilligung – als vielfach problematisch und nicht aufeinander abgestimmt genannt. Hieraus entstehen für die betroffenen Familien regelmäßig große finanzielle Herausforderungen.

"Durch die langen Bearbeitungszeiten kommt es zu vielen Problemen mit den KiTa-Einrichtungen, etc. Die Gebühren werden dann vorab von den Konten der Familien abgebucht und erst, wenn der KiZ-Bescheid da ist und die KiTa-Anträge vollständig gestellt werden können, wird dieses Geld zurück gebucht."

Wir fordern daher kurzfristig, das Zusammenspiel mit anderen Leistungen zu verbessern.

Dazu gehört, dass

- insbesondere die Schnittstellen mit dem Wohngeld und dem Unterhaltsvorschuss verbessert werden.
- der Zeitverzug, der durch die Aufforderung entsteht, zunächst Wohngeld zu beantragen, überwunden wird.
- der Übergang von der Grundsicherung in den KiZ fließender gelingen muss, ohne dass das Existenzminimum gefährdet wird.
- bei allen Schnittstellenproblemen auch Einkommens- und Vermögensbegriffe einheitlich gestaltet werden.

3.4 Verwaltungshandeln im Kontext des KiZ verbessern!

Deutlich und wiederkehrend kritisiert werden von den Berater*innen die mangelnde Erreichbarkeit der Familienkassen - sowohl telefonisch, digital als auch persönlich.

"Die Erreichbarkeit der Familienkasse ist sogar für uns als Beratungsdienst sehr erschwert. Telefonisch bekommt man nach einer ewigen Warteschlange die Mitteilung, bitte zu einem anderen Zeitpunkt anzurufen. Auf Mails wird oft gar nicht geantwortet. Für unsere Klientel sind es zum größten Teil unüberwindbare Hürden."

Zudem scheint die Bearbeitungszeit bei der Familienkasse deutlich zu lang. Dadurch komme es in der Praxis regelmäßig zu einer weiteren Verschärfung der finanziellen Lage der betroffenen Familien.

"Die Bearbeitungszeiten sind zu lang, und können von den betroffenen Familien teilweise nicht überbrückt werden. Auch auf Rückfrage von unserer Seite gab es streckenweise keine Antwort."

Mehrfach positiv betont wurde die Möglichkeit von Online-Anträgen. Gerade für eine Beratung durch eine Beratungsstelle könne dies einen Mehrwert haben. Es wird insoweit angeregt, auch das Hochladen von Belegen zu vereinfachen. Jedoch wird auch betont, dass unbedingt die Option auf nicht - digitale Antragsformate, insbesondere die Antragsstellung vor Ort, bestehen bleiben muss.

Wir fordern daher kurzfristig, das Behördenhandeln im Kontext des KiZ zu verbessern.

Dazu gehört, dass

- die Bearbeitung und Bescheidung des KiZ-Antrags verständlicher (nachvollziehbare Berechnung und Begründung der Bescheide) und schneller geschehen muss (frühzeitige Zusendung des Weiterbewilligungsantrages).
- die Behörden besser erreichbar sein müssen, um Familien besser beraten, Auskünfte erteilen und Aufklärung leisten zu können.

- die Möglichkeit der Online-Beantragung ausgebaut und verbessert werden sollte (z. B. Onlineantrag ohne Unterschrift ermöglichen).

4. Ausblick: Integration des KiZ in einen „Neustart der Familienförderung“

Im Koalitionsvertrag sind zur Bekämpfung der Kinderarmut als sozial- und familienpolitisches Ziel ein "Neustart der Familienförderung" und die Einführung einer Kindergrundsicherung vereinbart worden. Der Kinderzuschlag wird dabei ausdrücklich genannt und soll mit anderen Leistungen zusammengeführt werden (v. a. Kindergeld und Kinderregelsätze). Hierdurch können bisher bestehende Schnittstellenprobleme verbessert oder gar beseitigt werden.

Für eine Übergangszeit bis zur Einführung der Kindergrundsicherung sollen bedürftige Familien einen bisher noch nicht weiter ausgeführten Sofortzuschlag erhalten. Die Rückmeldung zum KiZ aus der Beratungspraxis geben mehrere relevante Hinweise, die für einen "Neustart der Familienförderung" beherzigt werden sollten, insbesondere:

- Die Einrichtung einer zentralen leistungsgewährenden Stelle zum Abbau bürokratischer Hürden. Diese muss gut erreichbar sein und es bedarf hinreichender personeller Ausstattung und niedrighschwelliger Zugänge (online wie physisch) für die Anspruchsberechtigten.
- Die Vermeidung ungewollter Leistungsausschlüsse aufgrund akut wegfallender Einkommen. Es ist notwendig, immer möglichst aktuelle Einkommensverhältnisse als Grundlage der Leistungsberechnung heranzuziehen.
- Die deutlich bessere Regelung der Schnittstellen mit dem Wohngeld und dem Unterhaltsvorschuss.
- Die Harmonisierung der uneinheitlichen Vermögens- und Einkommensbegriffe der einschlägigen Sozialleistungen.
- Die leichte Zugänglichkeit für Anspruchsberechtigte, insbesondere durch den Abbau sprachlicher Barrieren und einer Antragsgestaltung, die weder zu komplex noch zu umfangreich gestaltet ist.

Berlin, 03.02.2022